

Statkraft zur öffentlichen Konsultation: Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV

Statkraft begrüßt, dass der Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen öffentlich konsultiert wird. Hilfreich wäre gewesen, nicht nur den Entwurf des Leitfadens, sondern auch den Hinweis auf die öffentliche Konsultation auf der Website des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen.

Statkraft ist ein bedeutender Akteur im Handel mit Herkunftsnachweisen und führender Anbieter von PPA-Lösungen für Industriekunden. Gemeinsam mit unseren Kunden u.a. aus den Bereichen Automobilindustrie und -zulieferer, Transport und Logistik, Telekommunikation, Lebensmittelproduktion und Baustoffe setzen wir Impulse, um mehr erneuerbare Anlagen zu bauen und Grünstrom zu erzeugen, nachzuweisen, dass Strom aus regenerativen Quellen stammt und diesen in die Stromversorgung zu integrieren.

Im täglichen Geschäft mit Herkunftsnachweisen, PPA-Lösungen und speziell mit der gekoppelten Lieferung erreichen uns täglich Anfragen und Unsicherheiten über die rechtssichere Nutzung. Die Stellungnahme greift einen Teil dieser ganz praktischen Fragen auf, da sie im Leitfaden unbeantwortet bleiben. Fokus liegt auf den Themen Subbilanzkreise, regelzonenübergreifende Lieferung und monatliche Betrachtung der Gegengeschäfte.

2 Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen über einen Bilanzkreis

2.1.1 Anforderungen an den Bilanzkreis

Im Fall der gekoppelten Lieferung über einen Bilanzkreis, sollte klargestellt werden, dass in diesem Bilanzkreis nicht nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden darf und damit das Grünstrom-Bilanzkreiserfordernis gemäß Ziffer 3.1.1. nicht gilt.

3 Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen über zwei Bilanzkreise

3.1.1 Anforderung an die Bilanzkreise

In Ziffer 2.1.1 wird klargestellt, dass es bei der gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen über einen Bilanzkreis unerheblich ist, ob es sich um einen Haupt- oder Subbilanzkreis handelt. In Ziffer 3.1.1.2 wird dann klargestellt, dass es unerheblich ist, ob es sich bei dem Bilanzkreis 2 (in dem die Letztverbraucher bilanziert werden) um einen Haupt- oder Subbilanzkreis handelt. Notwendig ist hier eine generelle Klarstellung, dass einem Bilanzkreis mehrere Sub-Bilanzkreise zugeordnet werden können und ein Sub-Bilanzkreis keinen eigenen Bilanzkreis darstellt und auch nicht als solcher gezählt wird. Es muss klar sein, dass bei der Zählung der Bilanzkreise alle Subbilanzkreise, die einem Hauptbilanzkreis zugeordnet sind und dieser Hauptbilanzkreis selbst, als ein einziger Bilanzkreis gilt. Aus operativen Gründen kann es erforderlich sein, mehreren Kunden nur einen (Sub-)Bilanzkreis für die täglichen Fahrplanmeldungen (samt täglicher Abstimmung der Fahrpläne) zu benennen, und damit den von den

erneuerbaren Anlagen erzeugten Strom über mehrere Subbilanzkreise, die alle demselben Hauptbilanzkreis zugeordnet sind, zu melden, bevor der Strom an einen externen (Kunden-)Bilanzkreis gemeldet wird, dem die Endverbraucher zugeordnet sind.

Es wird im Leitfaden darauf verwiesen, dass die Buchung von Ausgleichsenergie keinen Einfluss darauf hat, dass die Einspeisung der Strommengen in diesen Bilanzkreis für die gekoppelte Lieferung qualifiziert. Es sollte weiterhin klargestellt werden, dass als Ausgleichsenergie sämtliche Stromhandelsgeschäfte gelten, die der Bilanzierung des Bilanzkreises dienen, unabhängig davon, ob diese Geschäfte im forward Markt, im day-ahead Markt oder im Intraday Markt über eine Börse oder OTC getätigt werden oder die verbleibende Position über den Bezug von Ausgleichsenergie ausgeglichen werden. Hintergrund ist, dass es in der Praxis erforderlich sein kann, in den Bilanzkreis, dem der Letztverbraucher zugeordnet ist, einen Baseload zu liefern. Die Differenz zwischen dem gelieferten Baseload und der tatsächlichen Erzeugung muss über unterschiedliche Handelsgeschäfte (z.B. Handelsgeschäfte im forward Markt, day-ahead Handelsgeschäfte, intraday Handelsgeschäfte, Bezug von Ausgleichsenergie) bestmöglich ausgeglichen werden, um einen möglichst ausgeglichenen Bilanzkreis zu gewährleisten. Diese Handelsgeschäfte, die ausschließlich einer bestmöglichen Bilanzierung des Bilanzkreises dienen, dürfen nicht dazu führen, dass der Bilanzkreis, in den die erneuerbaren Anlagen gemeldet sind, nicht mehr als Grünstrom-Bilanzkreis gilt.

3.3 und 5.2 Prüfung durch Umweltgutachter und Ziffer 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung

Nach dem Entwurf des Leitfadens (3.3 Buchstabe c) müssen HKNs und Stromlieferungsmenge auf monatlicher Granularität übereinstimmen. In der Praxis ist dies kaum darstellbar und schränkt das System der gekoppelten Lieferung über die Maßen ein. Stattdessen sollte die Stromerzeugung und Stromlieferung innerhalb eines Kalenderjahres mit der Anzahl der entwerteten Herkunftsnachweise übereinstimmen. Das heißt, eine jährliche statt einer monatlichen Granularität sollte möglich sein.

In Passage 3.3 g wird die Pflicht zur Nominierung der Strommengen aus dem Erzeugungsbilanzkreis direkt in den Bilanzkreis des Verbrauchers thematisiert. Hier sollte klargestellt werden, dass dies Subbilanzkreise erfasst, aus den in 3.1.1. genannten Gründen.

5 Regelzonenübergreifende Lieferung

Erfreulich ist, dass bei einer regelzonenübergreifenden Belieferung der Zielbilanzkreis nicht mitgezählt werden soll. Die Zuordnung von HKNs aus EE-Anlagen sollte unserer Meinung nach unabhängig von der Regelzone der Erzeugung und des Kunden sein, das sehen wir damit erfüllt. Hilfreich wäre es hier, wenn klargestellt würde, dass es unerheblich ist, ob der Regelzonenwechsel von dem Unternehmen vorgenommen wird, welches den Bilanzkreis mit den stromerzeugenden Anlagen führt oder von dem Unternehmen, welches den Bilanzkreis mit dem Letztverbraucher führt.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 5.700 Mitarbeiter in 21 Ländern.